

Amtliche Bekanntmachung Nr. 60/2012

Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen durch die Stadt Herzogenrath oder für Leistungen, die mit Haushaltsmitteln der Stadt Herzogenrath finanziert werden. Sie erstreckt sich auf alle Bauleistungen im Sinne der allgemeinen Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB, Teil A bis C) und für alle Lieferungen und Leistungen im Sinne der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil A und B) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Vorschriften für die Vergabe

Für die Vergabe gelten gleichrangig:

- a) diese Vergabeordnung,
- b) die allgemeine Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB, Teil A bis C),
- c) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil A und B),
- d) die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen und Vorschriften der Stadt Herzogenrath allgemeiner und technischer Art,
- e) die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herzogenrath in der jeweils geltenden Fassung,
- f) die jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge,
- g) die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches
- h) die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – 4. Teil) vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überschritten werden,
- i) Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW).

§ 3

Beachtung der Vergabevorschriften

Alle Mitarbeiter/innen, die bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen mitwirken, sind verpflichtet, sich mit den Bestimmungen gemäß § 2 dieser Vergabeordnung vertraut zu machen und danach zu handeln. Von der Stadt

Herzogenrath beauftragte Architekten, Ingenieure und sonstige bei der Durchführung von Vergaben Beteiligte sind auf deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 4

Grundsätze für die Vergabe

Bei der Vergabe von Bauleistungen und von Lieferungen und Leistungen für die Stadt Herzogenrath sind besonders folgende Grundsätze zu beachten:

- a) die Interessen der Stadt Herzogenrath müssen gewahrt sein,
- b) das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten,
- c) Aufträge dürfen nicht zu dem Zweck geteilt werden, festgelegte Wertgrenzen zu umgehen. Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen,
- d) bei wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamtauftragssumme maßgebend, die im laufenden Haushaltsjahr erreicht werden wird,
- e) Aufträge dürfen nur schriftlich erteilt werden. Muss ein Auftrag ausnahmsweise zunächst mündlich erteilt werden, so ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen,
- f) die Belange des Umweltschutzes sind bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Vergabe der Lieferungen und Leistungen zu beachten,
- g) bei allen aufgeführten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer,
- h) Vergaben sind transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten, um für einen fairen und lautereren Wettbewerb zu sorgen,
- i) Einzelne Vergabeentscheidungen sind fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen,
- j) Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen zu berücksichtigen. Dies soll durch eine ausreichende Streuung und Aufteilung der Leistung in möglichst viele Lose (Teillöse) ermöglicht werden, soweit dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist. Bauleistungen sind grundsätzlich nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen getrennt zu vergeben (Fachlose).
- k) Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik sind bei der Auftragsvergabe soziale, nachhaltige und umweltbezogene Kriterien zu berücksichtigen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Näheres regelt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 5

Arten der Vergabe

Es gelten die Bestimmungen der VOB bzw. VOL, Teil A, § 3.

§ 6

Transparenz des Vergabeverfahrens

Das gesamte Vergabeverfahren ist gem. § 3 Abs. 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nach dem Grundsatz der Transparenz zu gestalten.

Soweit keine öffentliche Ausschreibung im Sinne von § 7 dieser Vergabeordnung durchgeführt wird, sind

1. die Beschaffungsabsicht (Binnenmarktrelevanz)
2. nach erteiltem Zuschlag die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens

im Vergabeportal des Landes (www.vergabe.nrw.de) zu veröffentlichen. Näheres regelt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 7

Öffentliche Ausschreibung

- (1) Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert von mehr als 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind vorbehaltlich der Regelungen des § 7 öffentlich auszuschreiben.
- (2) Öffentliche Ausschreibungen sind durch Hinweise in den Ausgaben der "Aachener Zeitung", der "Aachener Nachrichten" sowie im Vergabeportal des Landes (www.vergabe.nrw.de) anzuzeigen. Die Veröffentlichung der zu erbringenden Leistungen erfolgt im Submissionsanzeiger, im Subreport und ggf. im Bundesausschreibungsblatt. Die Veröffentlichungspflichten des § 3 Abs. 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (Binnenmarktrelevanz) sind besonders zu beachten.
- (3) Die Bekanntmachung von Vergaben nach VOB, VOL, VOF, die unter die EG-Richtlinien¹ fallen, erfolgt neben der Bekanntmachung gem. (2) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft.

§ 8

Beschränkte Ausschreibung

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen ist bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- 300.000 EUR im Tiefbau,
- 150.000 EUR für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten,
- 75.000 EUR für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung und
- 30.000 Euro für Vergaben nach VOL

¹ Zurzeit geltende EU-Schwellenwerte vom 22.03.2012

- Vergabe von Bauaufträgen 5.000.000 Euro
- Vergabe für Lieferungen u. Dienstleistungen 200.000 Euro

zulässig.

Es sind mindestens 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, bei Spezialgewerken mindestens 3 Firmen, sofern nicht besondere Auflagen gegeben sind (z. B. bei der Gewährung von staatlichen Zuweisungen).

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

§ 9

Freihändige Vergabe

Alle Aufträge mit einem voraussichtlichen Wert bis 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können in der Regel freihändig vergeben werden. Freihändige Vergaben über 10.000 EUR sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung.

- a) Bei freihändigen Vergaben bis zu 5.000 EUR ist durch Preisvergleiche bzw. andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung gefunden wird.
- b) Bei einer freihändigen Vergabe von Aufträgen über 5.000 EUR bis zu 30.000 EUR sind mindestens 5 Vergleichsangebote einzuholen, bei Spezialgewerken mindestens 3 Vergleichsangebote. Diese Vergleichsangebote können im Ausnahmefall auch telefonisch eingeholt werden. Die Angebotshöhe ist aktenkundig zu machen.
- c) Liegt der Wert der Bauleistung (VOB) bis zu 500 EUR, kann von einem Preisvergleich abgesehen werden.
- d) Bei Leistungen (VOL) über 100 EUR ist ein Preisvergleich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Bei Leistungen (VOL) bis zu 100 EUR kann davon abgesehen werden.

§ 10

Sonstiges

- (1) Alle Aufträge im Werte von mehr als 5.000 EUR sind nach Ausfertigung der Auftragsschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung (öRP) mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Von den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 kann nur abgewichen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung hierzu ist aktenkundig zu machen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister in Verbindung mit der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 11

Aufhebung einer Ausschreibung

Über die Aufhebung einer Ausschreibung mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR entscheidet grundsätzlich der zuständige Ausschuss. In besonders dringenden Fällen kann eine Eilentscheidung auf der Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen der GO NRW herbeigeführt werden.

§ 12

Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der VOB/VOL aufzustellen. Dabei - und auch später bei Vertragsabschluss - ist darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinen Bedingungen, Teil B der VOB/VOL, die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die „Zusätzlichen Besonderen Vertragsbedingungen“ sowie die Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Bestandteile des Vertrages werden.

§ 13

Verfahren bei Submissionen

- (1) Die Fach-/Bereiche haben die Submissionstermine rechtzeitig der örtlichen Rechnungsprüfung unter Beifügung der Ausschreibungsunterlagen mitzuteilen. Die Submissionstermine sind soweit wie möglich zusammenzufassen. Nur in Ausnahmefällen sollten an mehr als einem Wochentag Submissionen durchgeführt werden.
- (2) An der Submission nimmt die örtliche Rechnungsprüfung teil, die die eingereichten Angebotsunterlagen an Ort und Stelle übergeben werden. Die Angebotsunterlagen werden dann durch die örtliche Rechnungsprüfung rechnerisch überprüft und den zuständigen Fach-/Bereichen übergeben.

§ 14

Vergabevorschlag

Vergabevorschläge mit einer Auftragssumme ab 25.000 EUR müssen nach sachlicher, fachlicher und rechnerischer Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Die Vorlage hat so rechtzeitig vor der Sitzung des für die Vergabe zuständigen Ausschusses zu erfolgen, dass die örtliche Rechnungsprüfung Gelegenheit hat, eine genaue Prüfung vorzunehmen und ihre Stellungnahme abzugeben.

§ 15

Vergabe von Aufträgen an Architekten, Gutachter, Sachverständige und Sonderfachleute

Über Aufträge der vorgenannten Art entscheidet grundsätzlich der nach der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung maßgebliche Fachausschuss. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Ingenieurleistungen bis zum Höchstbetrag von 25.000 EUR zu vergeben.

§ 16

Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der VOB bzw. VOL.
- (2) Sind Skontovergünstigungen auf der Grundlage der VOB vereinbart bzw. bei der Wertung der Angebote berücksichtigt oder sind solche Abzüge aufgrund der Zahlungsbedingungen möglich, ist die Rechnung umgehend anzuweisen.
- (3) Sicherheitsleistungen werden auf der Grundlage der VOB bzw. VOL, Teile A + B gefordert.
- (4) Vorauszahlungen für Lieferungen/Leistungen sind nur zulässig, wenn ein Sicherungsübereignungsvertrag rechtswirksam abgeschlossen oder eine Bürgschaft gemäß den Bestimmungen in der VOB bzw. VOL, Teil A + B, hinterlegt wird.
- (5) Bei Projekten mit externen Fachingenieurbüros bescheinigen diese die sachliche, fachtechnische und rechnerische Richtigkeit. Die zuständige Organisationseinheit wird dadurch von ihrer Verantwortung nicht entbunden.

§ 17

Überschreitung der Auftragssumme

Auftragsüberschreitungen sind, durchlaufend bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen, wenn bei einer Auftragssumme bis zu 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5.000 EUR oder wenn bei einer Auftragssumme ab 100.000 EUR die Überschreitung mehr als 5 % der Auftragssumme beträgt. Sind solche Überschreitungen schon bei der Abwicklung der Maßnahme zu erkennen, ist der zuständige Ausschuss sofort zu informieren.

§ 18

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergabeordnung der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister